

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "DEGRIN - Begegnung und Bildung in Vielfalt e.V."
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Für den Kinderhort entspricht das Geschäftsjahr dem jeweiligen Hortjahr.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied im Verband für Interkulturelle Arbeit (VIA) e.V.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.3.1976. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Förderung und soziale Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Migrationshintergrund sowie sozial Benachteiligten. Ziel ist es, die soziale und gesellschaftliche Integration von Migranten und das Zusammenleben und die Verständigung von Mitbürgerinnen und Mitbürgern unterschiedlicher Herkunft zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ein vielfältiges Bildungs- und Begegnungsangebot verwirklicht:
 - außerschulische Förderung für Kinder und Jugendliche (Hausaufgabenhilfe als Gruppenangebot und in Einzelbetreuung, offene Freizeitaktivitäten, interessen- und gruppen-spezifische Angebote);
 - GOSTINI DEGRIN-Kinderhort für Grundschüler/innen (Mittagessen, Hausaufgabenhilfe, Freizeitbetreuung, Elternarbeit, Ferienbetreuung)
 - Angebote für Familien und Erwachsene (Eltern- und Familienarbeit, Sprachkurse, Frauentreff, Informations-, Bildungs- und Kulturveranstaltungen);
 - Öffentlichkeits- und sozialpolitische Arbeit (Veranstaltungen zu integrations- und bildungspolitischen Themen, Infostände, Aktionen,

Pressearbeit, Kontakte zu Politikern und Verwaltung, Kooperation mit öffentlichen und kirchlichen Institutionen sowie freien und privaten Trägern).

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Vollmitglied kann jede natürliche Person werden, die aktiv und regelmäßig an der Arbeit des Vereins mitwirkt. Dies bedeutet mindestens die aktive Teilnahme an einer Mitgliederversammlung im Jahr.
- 3.2 Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins materiell unterstützt.
- 3.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. wenn die aktive Mitgliedschaft über die Dauer eines Jahres hinaus nicht mehr wahrgenommen wird.
 - c. durch Ausschuß
 - d. durch Tod des Mitgliedes.
- 3.5 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- 3.6 Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn 2/3 der Mitgliederversammlung zustimmen. Vorher ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 3.7 Von Vollmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Von Fördermitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§4 Vermögensbildung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und befaßt sich mit allen Zielen und Aufgaben des Vereins.
- 6.2 Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Planung und Festlegung der Arbeit des Vereins, sowie der Tätigkeit der besonderen Mitarbeiter.
 - c. Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel.
 - d. Festlegung des Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder.
 - e. Wahl des Vorstandes.
 - f. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
 - g. Änderung der Satzung.
 - h. Aufnahme neuer Mitglieder.
 - i. Auflösung des Vereins.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Monate an einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden festen Termin und Ort statt. Die Mitglieder werden mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung wird von dem/der 1. Vorsitzenden festgelegt.
- 6.4 Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Stimmrecht haben nur die Vollmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit, Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 6.5 Die Tagesordnungspunkte und Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Protokolle sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden (1. und 2. Stellvertreter) und dem Kassenwart.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitglieder-versammlung in geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Nachwahl statt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Juristische Personen können ihre Vertreter zur Wahl vorschlagen.
- 7.3 Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt für den Verein ist jedes Vorstandsmitglied alleine. Jedes Vorstandsmitglied ist für Zahlungen an Dritte bis zu einem Betrag von 500.-€ Verfügungsberechtigt. Bei höheren Beträgen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 7.4 Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:
- a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. Die Außenvertretung des Vereins
 - c. Erstellung des Jahresberichtes und der Buchführung
 - d. Abschluß und Kündigung von Verträgen
- 7.5 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.
- 7.6 Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 7.7 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsangelegenheiten erfordern; mindestens aber sechsmal im Geschäftsjahr. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle gefertigt. Die Protokolle sind vom Vorstand zu genehmigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§8 Besondere Mitarbeiter

- 8.1 Für die Wahrnehmung praktischer Aufgaben des Vereins können besondere Mitarbeiter (festangestellte Mitarbeiter, ABM-Kräfte, Praktikanten,...) angestellt werden.

- 8.2 Besondere Mitarbeiter können nicht Voll- oder Fördermitglieder des Vereins werden. Sie können aber an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht wie Fördermitglieder. Sind sie bei ihrer Anstellung Voll- oder Fördermitglieder, ruht die Mitgliedschaft für die Dauer der Anstellung. Fördermitgliedsstatus steht ihnen zu.

§9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Stadt Nürnberg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §2 zu verwenden.

Satzung

(vom 26.01.2009)